

# **Richtlinie der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Förderung von kulturellen Maßnahmen**

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 18]) die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. Mai 2014 beschlossene Richtlinie:

## **§ 1**

### **Zweck der Richtlinie**

- (1) Die Gemeinde Burg (Spreewald) gewährt im Rahmen der jährlichen im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel Zuwendungen für die Förderung von kulturellen Maßnahmen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Antragssteller im Sinne von Abs. 1 können natürliche und juristische Personen sein, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinde haben.
- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind politische Parteien, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften und wirtschaftliche Vereine sowie Vereine und Vereinigungen, deren tatsächliche Zwecke nicht Belange des kulturellen Lebens oder der Gemeinnützigkeit zum Ziel haben.

## **§ 2**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährleistung von Zuwendungen**

- (1) Förderfähig sind kulturelle Maßnahmen und Projekte, die öffentlich wirksam sind. Förderfähige kulturelle Maßnahmen und Projekte im Sinne der Richtlinie sind z. B.
  - a) Traditions-, Heimatfeste, Feuerwehr- und Vereinsfeste,
  - b) Kinderfeste,
  - c) Feste und Feiern, die sorbische/wendische Traditionen pflegen, ausgenommen Osterfeuer.
- (2) Bezuschusst werden in der Regel Sachkosten, die zur Durchführung der kulturellen Maßnahmen und Projekte notwendig werden, wie z. B.:
  - a) Mieten und Festzelte,
  - b) Ausleihgebühren,
  - c) Verwaltungsgebühren,
  - d) Honorarleistungen für künstlerische Darbietungen,
  - e) Pokale, Urkunden,
  - f) Ausgaben für Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Müll u. Ä.),
  - g) Anfertigung von Kostümen und Dekorationen,
  - h) Pflege von Trachten und Trachtenteilen.

### § 3 Verfahren, Zuständigkeit, Fristen

(1) Zuständige Dienststelle für die Handhabung der Richtlinie ist die Hauptverwaltung des Amtes Burg (Spreewald).

(2) Die zuständige Dienststelle nach Abs. 1 ist ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über

- a) das Antragsverfahren,
- b) die Auszahlung der Zuwendungen,
- c) die zu verwendenden Vordrucke.

(3) Zuwendungen können nur auf Antrag bewilligt werden.

(4) Die Antragsteller haben ihren Antrag auf eine Zuwendung für das jeweils kommende Jahr bis zum 31. August des laufenden Jahres bei der zuständigen Dienststelle einzureichen. Anträge, die nach diesem Termin und nach erfolgter Haushaltsplanung eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung mehr.

(5) Über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach § 4 entscheidet der Hauptausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(6) Für die Beantragung sind die von der zuständigen Dienststelle bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden.

### § 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als projektbezogene Festbetragsfinanzierung in Höhe von maximal 20 v. H. der Gesamtkosten, jedoch maximal 300,00 Euro je Antrag gewährt.

### § 5 Verwendungsnachweis

Die bewilligten Zuwendungen sind im Verlauf des Bewilligungsjahres zu verwenden und nicht auf das Folgejahr übertragbar. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, über die Verwendung der Zuwendungen bis zum 31. Januar des Folgejahres einen schriftlichen Nachweis unter Beifügung von Rechnungskopien zu erbringen. In begründeten Fällen kann die Vorlage von Originalrechnungen verlangt werden. Zuwendungsbeträge, die nicht termingerecht abgerechnet werden (volle Summen bzw. Teilsummen), sind in den Haushalt der Gemeinde zurückzuführen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Burg (Spreewald), *23.05.2014*

*Petra Krautz*  
Petra Krautz  
Amsdirektorin



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Förderung von kulturellen Maßnahmen wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 23, Ausgabe 7 vom 04.06.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den *23.05.2014*

*Petra Krautz*  
Petra Krautz  
Amtsdirektorin

